Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeit soll nicht krank machen. Schädliche Einflüsse verhindern, Gesundheitsprobleme früh erkennen, eine berufliche Wiedereingliederung nach längerem Ausfall begleiten – das sind die Ziele des Arbeitsschutzes. Welche gesetzlichen Regelungen gibt es für die Laborbranche? Unser Autor, Experte für Arbeitssicherheit und gelernter Zahntechniker, skizziert die relevanten Fakten.

NACH DER ARBEITSSCHUTZRAHMENRICHTLINIE der Europäischen Union muss dem Beschäftigten das Recht gewährt werden, seine Gesundheit überwachen zu lassen. Die Umsetzung dieses Rechts erfolgte 1996 durch § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter der Überschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge". Danach hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten auf seinen Wunsch hin zu ermöglichen, sich regelmäßig arbeitsmedizinisch beraten und untersuchen zu lassen. Der Anspruch besteht nur dann nicht, wenn auf Grund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist. Im Streitfall muss der Arbeitgeber dies darlegen und beweisen.

Mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) aus dem Jahr 2008 wurden die Pflichten von Arbeitgebern und Betriebsärzten sowie die Rechte des Beschäftigten bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge geregelt. Hat der Arbeitgeber einen Betriebsarzt bestellt, so sollte er diesen mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge, somit auch die Wunschvorsorge, zur betriebsärztlichen Tätigkeit gehört; nach den Vorschriften der Unfallversicherungsträger (DGUV Vorschrift 2) gehört die arbeitsmedizinische Vorsorge zum betriebsspezifischen Teil. Arbeitsmedizinische Vorsorge zielt auf individuelle Aufklärung, Beratung und Untersuchung des Beschäftigten in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen seiner Arbeit und seiner Gesundheit. Dadurch sollen arbeitsbedingte Erkrankungen verhütet und frühzeitig erkannt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge dient zugleich der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung für den Betreffenden besteht.

Entsprechend der im Arbeitsschutzrecht vorgeschriebenen

© Verlag Neuer Merkur GmbH

Autor:
Wolfgang J.M. Kohlhaas
Kastanienweg 8
42781 Haan
Institut für Arbeitsschutz und Qualitätssicherung
www.kohl-sulo.de

Fotolia® Zerbor

Rangfolge der Schutzmaßnahmen (vgl. § 4 Nummer 5 ArbSchG), wonach Maßnahmen der Verhältnisprävention Vorrang vor individuellen Maßnahmen haben, darf arbeitsmedizinische Vorsorge technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ersetzen, kann sie aber wirksam ergänzen. Denn auch wenn der Arbeitgeber alle nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen hat, können für den einzelnen Beschäftigten gesundheitliche Risiken verbleiben.

Vorsorgetermine beinhalten ein individuelles Beratungsgespräch mit dem Arzt zur Abklärung der gesundheitlichen Situation und den individuellen Arbeitsplatzbedingungen.
Mit der Novellierung der ArbMedVV 2013 wurde auf Seiten der Beschäftigten

- die individuelle Beratung
- das Recht auf Wunschvorsorge und
- das Selbstbestimmungsrecht (§ 618 BGB) der Beschäftigten sowie
- der persönliche Datenschutz

gestärkt. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Vorsorge regelmäßig aktiv und schriftlich anzubieten und die Beschäftigten vom Sinn der Vorsorge zu überzeugen, die der Schweigepflicht des Betriebs-/Arbeitsmediziners unterliegt.

Was sollte der Arbeitgeber wissen?

- Statt Pflicht-, Angebots- und Wunschuntersuchungen heißt es nun Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge (umfassender).
- Die Vorsorgeanlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorge sind in den Anhängen I – IV der ArbmedVV zusammengefasst.
- Die Pflichtvorsorge ist nach wie vor Tätigkeitsvoraussetzung (muss vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit erfolgen).
- Die Pflichtvorsorge wurde auf krebserzeugende und/oder erbgutverändernde Stoffe ausgeweitet.
- Die Vorsorgebescheinigung enthält keine Aussagen mehr zur gesundheitlichen Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der Tätigkeit für die betreffende Person.
- Körperliche oder Laboruntersuchungen (wie Blutabnahme oder Impfungen) können im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge stattfinden – aber nur, wenn der Beschäftigte sie nicht ablehnt. Wichtig: Eine Vorsorge gilt auch als absolviert, wenn eine Beratung stattgefunden hat.
- Impfangebote sind jetzt bei allen drei Vorsorgearten möglich.

Bei allen drei Vorsorgearten ist eine Bescheinigung auszustellen. Diese enthält Angaben über Anlass und Zeitpunkt des Vorsorgetermins sowie eine Einschätzung des Arztes, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge nötig ist. Die Vorsorgebescheinigung enthält keine Aussagen mehr zur gesundheitlichen Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der Tätigkeit für die betreffende Person.
Hält der Arzt einen Tätigkeitswechsel aus medizinischen Gründen für erforderlich, dann darf er dies im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge dem Arbeitgeber nur dann mitteilen, wenn der betreffende Beschäftigte damit einverstanden ist. Andernfalls werden Maßnahmen anonym im Rahmen von Begehungen, ASA-Sitzungen, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung besprochen.

Was der Arbeitgeber tun muss

- Der Arbeitgeber muss, auf Basis der standortbezogenen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung ermitteln, für welche Beschäftigten Pflicht- und Angebotsuntersuchungen als eine persönliche Schutzmaßnahme zu organisieren sind.
- Er muss den Betriebsarzt mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen und ihm die erforderlichen betrieblichen Informationen transparent zur Verfügung stellen.
- Weiter hat der Arbeitgeber die vorgesehenen Pflichtvorsorgen zu veranlassen und Angebotsvorsorgen anzubieten sowie Wunschvorsorgen (z.B. psychische Belastungen) von Beschäftigten zu ermöglichen.
- Im Betrieb ist zudem eine Vorsorgekartei (Pflicht-, Angebots-, Wunschvorsorge) mit Daten und Anlässen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu führen.
- Wunschvorsorge muss bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht auszuschließen ist, vom Arbeitgeber ermöglicht werden, wenn der Beschäftigte sie von sich aus wünscht.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist von Eignungsuntersuchungen (privatrechtlich) separat zu betrachten.
- Die Beschäftigten müssen über den Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die innerbetriebliche Organisation der entsprechenden Termine sowie den Datenschutz informiert werden.

Die Pflichtvorsorge

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden (bei Feuchtarbeit und/oder Umgang mit definierten Gefahrstoffen erfolgt die 2. Untersuchung spätestens nach sechs Monaten). Bei Infektionsgefährdungen (am Desinfektionsplatz) erfolgt die zweite Untersuchung spätestens nach 24 Monaten. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

In § 10 Abs. 2 der ArbMedVV heißt es: Wer durch eine vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines oder einer Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

Pflichtvorsorgeuntersuchungen sind im Zahntechniker-Handwerk bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wie zum Beispiel alveolengängiger Staub (A-Staub), silikogener Staub anzubieten, wenn
a) der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird
b) eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder
c) der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann.

zu a) – der Arbeitsplatzgrenzwert kann eingehalten werden, wenn bei Ver- und Bearbeitung quarz- und cristobalithaltiger Einbettmassen beim Einbetten, Ausbetten und Strahlen zahntechnischer Werkstücke folgende Schutzmaßnahmen umgesetzt sind:

Beim Einbetten:
- Verwendung staubarmer Einbettmassen
- Verwendung von Portionsbeuteln
- Nutzung eines Vakuumrührgerätes
- regelmäßige Reinigung des Arbeitsbereiches durch Feuchtreinigung oder Absaugen.

Beim Ausbetten:
- Anfeuchten der Form vor dem Ausbetten
- kann eine Staubfreisetzung nicht vermieden werden, müssen technische Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Absaugeinrichtungen) angewendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen oder es muss Anschluss an eine Zentralanlage bestehen
- bestimmungsgemäßer Betrieb der Absaugeinrichtungen
- regelmäßige Reinigung, Wartung und Prüfung der Wirksamkeit der Absaugtechnik entsprechend den Herstellervorgaben mit Dokumentation
- regelmäßige Reinigung des Arbeitsbereiches durch Feuchtreinigung oder Absaugen

Beim Strahlen:
- bestimmungsgemäßer Betrieb der Strahleinrichtungen entsprechend den Herstellervorgaben
- regelmäßige Reinigung, Wartung und Prüfung der Strahleinrichtungen

- Einsatz von Absauganlagen nach dem Stand der Technik oder Anschluss an eine Zentralanlage
- bestimmungsgemäßer Betrieb der Absaugeinrichtungen
- regelmäßige Reinigung, Wartung und Prüfung der Wirksamkeit der Absaugtechnik entsprechend den Herstellervorgaben mit Dokumentation
- regelmäßige Reinigung des Arbeitsbereiches durch Absaugen

Die vorgenannten Schutzmaßnahmen dienen dem Minimierungsgebot und dem aufgesattelten Schutzkonzept bei krebserzeugenden Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung.

In diesem Fall entfällt die Pflichtvorsorge! Dann muss eine Vorsorgeuntersuchung G 1.1 – Mineralischer Staub: Teil 1 – silikogener Staub dem Arbeitnehmer nur noch als Angebotsvorsorge unterbreitet werden. Für den Arbeitgeber liegt hier ein erhebliches Einsparpotenzial vor. Mittel- und langfristig lohnt sich also die Investition in die vorgenannten Schutzmaßnahmen.

zu b) – wenn der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff ist. Ich denke, hier gibt es sicherlich Klärungsbedarf. Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen über Gefahrstoffe bin ich in der Vergangenheit auf Gefahrstoffe aufmerksam geworden, die über eine GHS 08 Kennzeichnung verfügen:

Dieses Zeichen besagt, „Gefahr / Achtung" – krebserzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch, Sensibilisierung der Atemwege, spezifische Zielorgan-Toxizität, Aspirationsgefahr und ist sowohl in den Sicherheitsdatenblättern wie auch in den neuen Betriebsanweisungen zu finden.

Wenn Sie als Unternehmer einen oder mehrere Gefahrstoffe mit dem Piktogramm GHS 08 erkennen (die Wahrscheinlichkeit, dass Sie zumindest einen derart gekennzeichneten Gefahrstoff in Ihrem Dentallabor einsetzen liegt bei 99%), die Sie in Ihrem Dentallabor verwenden (ihr Mitarbeiter arbeitet damit), dann müssen Sie die Pflichtvorsorge G 40 – krebserzeugende und erbgutverändernde Gefahrstoffe als Pflichtvorsorge anbieten.

zu c) – der Gefahrstoff hautresorptiv ist, das heißt, eine Aufnahme über die ungeschützte Haut ist möglich (siehe Sicherheitsdatenblatt).
Desinfektionen: Nach der aktuell BG Information 775 muss hier eine Pflichtvorsorge G 42-Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung schriftlich angeboten werden. Zurzeit wird diese BG Information überarbeitet. Sie erscheint vermutlich Ende 2016 – Anfang 2017 als DGUV-Information 213-021 dann kann es sein, dass hier nur noch eine Angebotsvorsorge anzubieten ist. Bleibt zunächst abzuwarten.

Feuchtarbeit (Desinfektionen und Arbeitsvorbereitung): bei einer täglichen Tragedauer flüssigkeitsdichter Schutzhandschuhe von mehr als 4 Stunden.

Die Angebotsvorsorge

Wie bereits oben beschrieben, kann die Vorsorgeuntersuchung G 1.1 – Mineralischer Staub: Teil 1 – silikogener Staub dem Arbeitnehmer als Angebotsvorsorge unterbreitet werden, wenn die vorgenannten Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Weiter sind Angebotsvorsorgeuntersuchungen für folgende Bereiche dem Beschäftigten schriftlich anzubieten:
- Bildschirmarbeit > (Büro- und CAD –Tätigkeit) Vorsorgeuntersuchung G 37 – Bildschirm Arbeitsplätze
- Feuchtarbeit > (Desinfektionen und Arbeitsvorbereitung) bei 2 bis 4 Stunden Tragedauer flüssigkeitsdichter Handschuhe pro Tag – Vorsorgeuntersuchung G 24 – Hauterkrankungen; bei weniger als 2 Stunden Tragedauer pro Tag keine Vorsorgeuntersuchung.
- Lärm > in Abschätzung der Expositionsdauer (täglich 8 Stunden) keine Vorsorge
- Laserstrahlung > keine Vorsorge

Die Wunschvorsorge

Eine arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Stand November 2015:
Bei der Wunschvorsorge muss die Initiative vom Beschäftigten selbst ausgehen. Der Arbeitgeber muss dem Beschäftigten auf dessen Wunsch hin bei grundsätzlich allen Tätigkeiten regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen, also auch bei Tätigkeiten, die im Anhang der ArbMedVV nicht genannt sind. Dem Wunsch muss nicht entsprochen werden, wenn bei der Tätigkeit des Beschäftigten nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist. Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten über die Möglichkeit der Wunschvorsorge informieren zum Beispiel im Rahmen einer Unterweisung.
Bei der Wunschvorsorge ist ebenso wie bei der Pflicht- und Angebotsvorsorge der individuelle Aspekt von besonderer Bedeutung. Im Sinne einer ganzheitlichen Vorsorge sollten individuelle Disposition, bestehende Erkrankungen, Alter aber auch der soziokulturelle Hintergrund betrachtet werden.

Alle hier näher beschriebenen Vorsorgeuntersuchungen müssen auch für Zahntechnikerinnen und Zahntechniker schriftlich angeboten werden, wenn diese im Praxislabor tätig sind.

Anmerkung: Wäre es an dieser Stelle nicht sinnvoll, eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt über die jeweilige Zahntechniker-Innung vertraglich einzubinden um den Mitgliedsunternehmen so eine Kostenminimierung zu ermöglichen?

www.Verlag Neuer Merkur GmbH